



**Beispiel 2:**

**Elternteil 1** nimmt in den ersten zehn Lebensmonaten des Kindes Basiselterngeld ohne Teilzeiteinkommen in Anspruch.

Vom elften bis vierzehnten Lebensmonat werden vier Lebensmonate Elterngeld Plus mit einer Teilzeittätigkeit im Umfang von 25 Wochenstunden beansprucht.

Ab fünfzehnten Lebensmonat werden gemeinsam mit dem Partner vier Partnerschaftsbonusmonate genommen, wobei eine Teilzeittätigkeit von 25 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats angesetzt wird.

► **Inanspruchnahme: E1 verbraucht:** 4 LM PBM  
 4 LM ETG+ = 2 LM ETG  
 10 LM ETG  
 12 LM ETG ► 12 LM ETG

**Elternteil 2** nimmt vom sechsten bis neunten Lebensmonat insgesamt vier Lebensmonate Elterngeld Plus, in denen eine Teilzeittätigkeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden ausgeübt wird.

Ab dem fünfzehnten Lebensmonat werden gemeinsam mit dem Partner vier Partnerschaftsbonusmonate genommen und dafür erneut eine Teilzeittätigkeit von 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonates angesetzt.

► **Inanspruchnahme: E2 verbraucht:** 4 LM PBM  
 4 LM ETG+ = 2 LM ETG  
 2 LM ETG ► 2 LM ETG

Elternteil 1					Elternteil 2				
LM	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	LM	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)
1	x				1				
2	x				2				
3	x				3				
4	x				4				
5	x				5				
6	x				6		x		30
7	x				7		x		30
8	x				8		x		30
9	x				9		x		30
10	x				10				
11		x		25	11				
12		x		25	12				
13		x		25	13				
14		x		25	14				
15			x	25	15			x	30
16			x	25	16			x	30
17			x	25	17			x	30
18			x	25	18			x	30

**Verbleibender Anspruch?**  
 Anspruch für die Geburt 14 LM ETG  
 abzgl. ./: 12 LM ETG (Verbrauch E1)  
 abzgl. ./: 2 LM ETG (Verbrauch E2)  
**Noch verfügbar 0 LM ETG**